



Konventionalstrafen für Vergehen gegen die Fischereiordnung der Bürgergemeinde Diessenhofen

Die Bestrafung der Fischereivergehen gemäss Fischereiordnung ist ausschliesslich Sache der Bürgerverwaltung. Sämtliche Anzeigen sind dem Bürgerpräsidenten zu melden.

Fischen ohne Fischerkarte

Fr. 50.-- beim ersten Mal. Im Wiederholungsfall Fr. 100.-- mit 3 Jahren Kartensperre.

Fangen von zu kleinen Fischen

Fr. 50.-- beim ersten Mal für einen Fisch, für jeden weiteren Fisch Fr. 10.--

Ab sofort 3 Monate Kartensperre.

Im Wiederholungsfall Geldstrafe wie oben und Kartensperre (Dauer wird vom Verwaltungsrat bestimmt).

Fangen von Fischen in der Schonzeit

Fr. 50.-- beim ersten Mal für einen Fisch, für jeden weiteren Fisch Fr. 10.--

Ab sofort 3 Monate Kartensperre.

Im Wiederholungsfall Geldstrafe wie oben und Kartensperre (Dauer wird vom Verwaltungsrat bestimmt).

Fischen mit nicht bewilligten Angelgeräten / Utensilien

Je nach Vergehen Fr. 10.-- bis Fr. 50.-- (wird vom Verwaltungsrat bestimmt).

Bleierung nicht mehr als 15 g (15 bis 20 g Verwarnung), ab 20 g Fr. 10.--)

Angelhaken / Widerhaken Fr. 50.-- Karten- und Fangbüchlein-Entzug (Dauer wird vom Verwaltungsrat bestimmt)

nur 1 Rute erlaubt

Fische schränzen

Fr. 100.-- Kartenentzug und Kartensperre je nach Ausmass des Vergehens

Waten beim Fischfang (nur beim Fliegenfischen erlaubt)

Fr. 10.-- bis Fr. 50.-- gemäss Fischerkarte Art. 6, Abs. c)

Fischen über das Kontingent

Fr. 50.—für einen Fisch, Fr. 10.—für jeden weiteren Fisch

Fischen bei Nacht

Fr. 50.--

Liegenlassen von Fischerutensilien und Unrat am Angelplatz

Fr. 20.-- für das absichtliche Liegenlassen von Fischerutensilien (Schnüre) oder sonstigem Unrat

Fischen an unerlaubten Tagen

Fr. 50.--

Nicht ordnungsgemässer Eintrag in die Statistik

Das erste Mal eine Verwarnung. Fr. 50.-- im Wiederholungsfall.

Weitere Bestimmungen

Verwarnungen, Konventionalstrafen sowie Kontrollen im Fangbüchlein eintragen.

Bei jedem Vergehen wird der gesamte Fang beschlagnahmt. Fänge der Gondelfischer werden dem offiziellen Fischabnehmer verkauft. Der Erlös ist für den Fischeinsatz bestimmt. Das Angelgerät kann bis zur Bezahlung der Konventionalstrafe beschlagnahmt werden. Alle obigen Verordnungen gelten für die Gondel- und die Landfischer.